

# Reichs = Gesetzblatt.

№ 27.

(Nr. 873.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlik und Reichenberg. Vom 21. Mai 1872.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischer König von Ungarn, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Reichsgebieten zu erweitern, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Vollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:  
Allerhöchstihren Ministerialdirektor der Eisenbahnverwaltung Theodor Weißhaupt,  
Allerhöchstihren Geheimen Legationrath Wilhelm Jordan,  
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Ernst Hitzigrath;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischer König von Ungarn:  
Allerhöchstihren Sektionsrath im k. k. Handelsministerium Carl Ritter von Puchwald,  
Allerhöchstihren Sektionsrath im k. k. Finanzministerium Ferdinand Buchaczek,

von welchen nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

## Artikel I.

Die königlich preussische und die kaiserlich königlich österreichische Regierung sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Görlik über Seidenberg nach Reichenberg zuzulassen und die Vollendung des Baues nebst der Eröffnung des Betriebes derselben bis spätestens 1. Juli 1874 herbeizuführen.

Zu diesem Behufe hat die königlich preussische Regierung der Berlin-Görlik'schen Eisenbahngesellschaft unterm 9. Oktober vorigen Jahres die Konzession zum Bau und Betrieb der auf preussischem Landesgebiete, die kaiserlich königlich österreichische Regierung der Aktiengesellschaft der süd-norddeutschen Verbindungsbahn unterm 31. März dieses Jahres die Konzession zum Bau und